



# HESSISCHER LANDTAG

26. 04. 2005

Zur Behandlung im Plenum  
vorgesehen

## **Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU**

**für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag  
über die Vergabe von Studienplätzen**

**in der Fassung der Beschlussempfehlung  
Drucksache 16/3904 zu Drucksache 16/3634**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 erhält § 3 Abs. 2 folgende Fassung:

"Für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge nach Art. 7 Abs. 1 des Staatsvertrages setzt die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung fest. Für die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge nach Art. 7 Abs. 6 des Staatsvertrages werden die Zulassungszahlen durch Zielvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und den Einzelnen Hochschulen bestimmt. Abweichend hiervon legt die Technische Universität Darmstadt die Zulassungszahlen durch Satzung fest."

2. In Nr. 2 wird § 4 wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) in Nr. 1 wird das Wort "(Durchschnittsnote)" gestrichen.
- bb) Abs. 3 Nr. 5 wird gestrichen.
- cc) Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden Nr. 5 und 6.
- dd) In der neuen Nr. 6 wird die Zahl "6" durch die Zahl "5" ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

"In Auswahlverfahren nach Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die nächste Auswahlstufe begrenzt werden, wenn mit der Auswahlentscheidung ein besonderer Aufwand der Hochschulen zu bewältigen ist. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Ein transparentes Verfahren für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist dabei zu gewährleisten."

d) Als Abs. 10 wird angefügt:

"In einer Vereinbarung der Hochschulen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst werden die Einzelheiten der begleitenden Evaluation der Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 festgelegt. Die Gewährleistung der Chancengleich-

heit ist hierbei als wichtiges Kriterium anzusetzen. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen berichten jährlich gegenüber dem Landtag über den Stand der Evaluation."

**Begründung:**

Erfolgt mündlich

Wiesbaden, 26. April 2005

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Tarek Al-Wazir**